



# KREISBLATT

## des Kreises Rendsburg-Eckernförde



Amtliches Mitteilungsblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde

---

Jahrgang 2024

20. Dezember 2024

Nr. 56

---

### Inhaltsverzeichnis

- Amtliche Bekanntmachung:** 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Wittensee-Exbek S. 330
- Amtliche Bekanntmachung:** 5. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Gettorfer-Lindauer-Au S. 332
- Amtliche Bekanntmachung:** Haushaltsatzung des Wasser- und Bodenverbandes Kohbek-Waabs für das Haushaltsjahr 2025 S. 334
- Amtliche Bekanntmachung:** Haushaltsatzung des Wasser- und Bodenverbandes Padenstedt für das Haushaltsjahr 2025 S. 335
- Amtliche Bekanntmachung:** Haushaltsatzung des Wasser- und Bodenverbandes Schlei für das Haushaltsjahr 2025 S. 336
- Amtliche Bekanntmachung:** Haushaltsatzung des Wasser- und Bodenverbandes Obere Sorge für das Haushaltsjahr 2025 S. 337
- Amtliche Bekanntmachung:** Haushaltsatzung des Wasser- und Bodenverbandes Hüttener Au für das Haushaltsjahr 2025 S. 338
- Amtliche Bekanntmachung:** Auflösung des Wasserbeschaffungsverbandes Holzbunge-Klein Wittensee S. 339

## 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Wittensee-Exbek

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I. S. 405) geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I 1578) und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände Landeswasserverbandsgesetz - LWVG) vom 11. Februar 2008 (GVOBl Schl. H. S. 86) geändert durch Art. 4 des Gesetzes v. 13.11.2019, GVOBl. S. 425 wird nach Beschlussfassung durch den Verbandsausschuss vom 06.11.2024 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- u. Bodenverbandes Wittensee-Exbek erlassen:

### Artikel 1

§ 26 wird um Abs. (5) ergänzt:

#### **§ 26**

(zu §§ 31 und 32 WVG, 21 LWVG, 108 LVwG)

#### **Hebung der Beiträge**

- (1) Der Verband hebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des Mitgliederverzeichnisses, des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes und des Beitragsatzes durch Bescheid. Jeder einzelne Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Mittels elektronischer Datenverarbeitung erstellte Bescheide sind auch ohne Unterschrift gültig.
- (2) Kann die endgültige Höhe des Verbandsbeitrages nicht festgesetzt werden und ist es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich, kann der Vorstand Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge festsetzen.
- (3) Die Beitragsbescheide gelten, soweit sich die Berechnungsgrundlage oder der Betrag der Beiträge nicht ändert, auch für folgende Hebungszeiträume.
- (4) Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück ist dem Verband anzuzeigen. Eigentumswechsel die dem Verband im laufenden Geschäftsjahr mitgeteilt werden, werden erst im darauf folgenden Jahr wirksam. Unterlassen der bisherige oder der neue Eigentümer die Anzeige, so sind beide Gesamtschuldner, bis der Verband Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält.
- (5) Für die in §§ 6 Abs. 4 und 8 der Verbandssatzung vorgesehene Erteilung von Ausnahmen, Zustimmungen und Genehmigungen werden nach Maßgabe des § 5 Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. 2005, Seite 27) in der jeweils geltenden Fassung und unter Berücksichtigung von §§ 30 WVG Verwaltungsgebühren erhoben, deren Höhe in der Haushaltssatzung festgelegt ist.

**Artikel 2**

**Inkrafttreten:**

Diese 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Wittensee-Exbek tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

<p>Beschlossen durch den Verbandsausschuss: Bünsdorf, den 06.11.2024</p> <p><i>Carsten Süh-Petersen</i> ..... Verbandsvorsteher Wasser- und Bodenverband Wittensee-Exbek</p>	<p>Genehmigt: <i>Rendsburg</i>, den <i>18.11.2024</i> ..... ..... Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde als Aufsichtsbehörde</p> 
<p>Ausgefertigt: Bünsdorf, den <i>18.12.2024</i> .....</p> <p><i>Carsten Süh-Petersen</i> ..... Verbandsvorsteher Wasser- und Bodenverband Wittensee-Exbek</p>	<p>Bekannt gemacht: ....., den..... ..... Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde als Aufsichtsbehörde</p>

## 5. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Gettorfer-Lindauer-Au

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I. S. 405) geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I 1578) und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände Landeswasserverbandsgesetz - LWVG) vom 11. Februar 2008 (GVOBL Schl. H. S. 86) geändert durch Art. 4 des Gesetzes v. 13.11.2019, GVOBl. S. 425 wird nach Beschlussfassung durch den Verbandsausschuss vom 27.11.2024 folgende 5. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Gettorfer-Lindauer-Au erlassen.

### Artikel 1

§ 26 wird um Abs. (4) ergänzt:

#### § 26

(zu §§ 31 und 32 WVG, 21 LWVG, 108 LWVG)

#### Hebung der Beiträge

- (1) Der Verband hebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des Mitgliederverzeichnisses, des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes und des Beitragssatzes durch Bescheid. Jeder einzelne Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Mittels elektronischer Datenverarbeitung erstellte Bescheide sind auch ohne Unterschrift gültig.
- (2) Die Beiträge werden jährlich erhoben. Der Hebetermin wird in der Haushaltssitzung bestimmt.
- (3) Kann die endgültige Höhe des Verbandsbeitrages nicht festgesetzt werden und ist es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich, kann der Vorstand Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge festsetzen, die nur in begründeten Fällen die Beiträge für eine Beitragseinheit überschreiten sollen.
- (4) Für die in §§ 6 Abs. 4 und 8 der Verbandssatzung vorgesehene Erteilung von Ausnahmen, Zustimmungen und Genehmigungen werden nach Maßgabe des § 5 Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. 2005, Seite 27) in der jeweils geltenden Fassung und unter Berücksichtigung von §§ 30 WVG Verwaltungsgebühren erhoben, deren Höhe in der Haushaltssatzung festgelegt ist.

**Artikel 2**

Inkrafttreten:

Diese 5. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Gettorfer-Lindauer-Au tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

<p>Beschlossen durch den Verbandsausschuss</p> <p>Hohenlockstedt, den 27.11.2024</p> <p><i>[Signature]</i></p> <p>Verbandsvorsteher Wasser- und Bodenverband Gettorfer-Lindauer-Au</p>	<p>Genehmigt:</p> <p><i>[Signature]</i> 17.12.2024</p> <p>....., den .....</p> <p></p> <p>Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde als Aufsichtsbehörde</p>
<p>Ausgefertigt:</p> <p>Hohenlockstedt, den <i>18.12.2024</i></p> <p><i>[Signature]</i></p> <p>Verbandsvorsteher Wasser- und Bodenverband Gettorfer-Lindauer-Au</p>	<p>Bekannt gemacht:</p> <p>....., den .....</p> <p>Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde als Aufsichtsbehörde</p>



# Haushaltssatzung

des

## Wasser- und Bodenverbandes Kohbek-Waabs

für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) wird nach Beschlussfassung des Verbandsausschusses vom 26.11.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

52.900,00 EUR.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

                     EUR.

### § 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen auf                      EUR
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf                      EUR
3. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf                      Stellen
4. Der Hebetermin auf den 01.08.2025  
( TT / MM / JJ )

### § 3

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag	<u>42,50</u>	EUR/Mitglied
Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag	<u>9,00</u>	EUR/BE
Rohrleitungsunterhaltung ohne Gewässereigenschaft	<u>2,00</u>	EUR/ha
Kapitaldienst	<u>                    </u>	EUR/Nha/ha
Deichunterhaltung	<u>                    </u>	EUR/BE/ha
Schöpfwerksunterhaltung	<u>35,00</u>	EUR/BE/ha
Beiträge f. Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen	<u>                    </u>	EUR/ha

Waabs, den 26.11.2024  
(Ort) (Datum)

B. Nisch  
(Verbandsvorsteher)

Jedes Mitglied kann Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen in der Geschäftsstelle des Verbandes in der team Allee 4-8, 24392 Süderbrarup, Tel.: 04641/529 nehmen.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am:

# Haushaltssatzung

des  
Wasser- und Bodenverband Padenstedt

## für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz LWVG) wird nach Beschlussfassung des Ausschusses vom 12.12.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen.

### § 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

**44.000,00 €**

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

**0,00 €**

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen wird festgesetzt auf

**0,00 €**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

**0,00 €**

Der Hebetermin auf

**4. Juni 2025**

### § 3

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag	45,00 Euro je Mitglied
Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag	10,00 Euro / BE
Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft	0,50 Euro je ha

### § 4

Verwaltungsgebühren für Dienstleistungen

Bearbeitung von Gestattungsverträgen für Gewässerkreuzungen und Überfahrten bzw. die Nutzung verbandlicher Liegenschaften und für die Beurkundung von Abstandsflächen für Windenergieanlagen (WEA)

1. Kreuzung / Überfahrt	200,00 Euro
jede weitere Kreuzung / Überfahrt	100,00 Euro
Abstandsfläche pro WEA	800,00 Euro

Padenstedt, den 12.12.2024

  
Verbandsvorsteher (Rainer Beckmann)

Jedes Mitglied kann Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen in der Geschäftsstelle des Verbandes, Deutsch-Ordens-Straße 2a, 255551 Hohenlockstedt, Tel.: 04826/3767399 nehmen.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am \_\_\_\_\_

# Haushaltssatzung

des

## Gewässer- und Landschaftsverbandes Schlei

für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 17.12.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

49.500,00 EUR.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

0,00 EUR.

### § 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen auf 0,00 EUR
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0,00 EUR
3. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 0,00 Stellen
4. Der Hebetermin auf den 1. Juni 2025.

### § 3

Der Beitrag wird wie folgt festgesetzt:

Beitrag 0,20 EUR/ha

Süderbrarup  
(Ort)

, den 19.12.2024  
(Datum)

  
(Verbandsvorsteher)

Jedes Mitglied kann Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen in der Geschäftsstelle des Gewässer- und Landschaftsverbandes Schlei, team Allee 4-8 in 24392 Süderbrarup, Tel.: 04641-529 nehmen.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am: \_\_\_\_\_



# Haushaltssatzung

des

## Wasser- und Bodenverbandes Obere Sorge

für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) wird nach Beschlussfassung des Verbandsausschusses vom 10.12.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

\_\_\_\_\_ 171.700,00 \_\_\_\_\_ EUR.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

\_\_0\_\_ EUR

### § 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen auf \_\_\_\_\_ 0 \_\_\_\_\_ EUR
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf \_\_\_\_\_ 0 \_\_\_\_\_ EUR
3. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf \_\_\_\_\_ 0 \_\_\_\_\_ Stellen
4. Der Hebetermin auf den \_\_01.09.2025\_\_\_\_\_.

### § 3

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag	_____ 10,00 _____	EUR/Mitglied
Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag	_____ 6,00 _____	EUR/BE
Rohrleitungsunterhaltung ohne Gewässereigenschaft	_____ 2,00 _____	EUR/ha
Kapitaldienst	_____ 0 _____	EUR/Nha/ha
Deichunterhaltung	_____ 0 _____	EUR/BE/ha
Schöpfwerksunterhaltung	_____ 0 _____	EUR/BE/ha
Beiträge f. Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen	_____ 0 _____	EUR/ha

Owschlag \_\_\_\_\_, den 10.12.2024  
(Ort) \_\_\_\_\_ (Datum)

  
\_\_\_\_\_  
(Verbandsvorsteher)

Jedes Mitglied kann Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen in der Geschäftsstelle des Verbandes in Dorfstr. 29, 24811 Owschlag, Tel.04336-3218 nehmen. Eine Terminabsprache ist dringend erforderlich.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am: 10.12.2024

# Haushaltssatzung

## Wasser-und Bodenverband Hüttener Au

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Verbandsvorsteher

### Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 7 ff. des Landeswasserverbandsgesetzes wird nach Beschlussfassung durch den Verbandsausschuss vom 3. Dezember 2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

**128.100 €**

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

**0 €**

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen wird festgesetzt auf

**0 €**

#### § 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

**5.000 €**

#### § 4

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt

Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag	25,00	EUR / Mitglied
Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag	10,00	EUR / BE
Deiche	60,00	EUR / BE
Schöpfwerke	100,00	EUR / BE

#### § 5

Besondere Vorschriften zu den Einnahmen, Ausgaben und Stellenplan:

#### § 6

Als Hebetermin wird der **01.07.2025** festgesetzt.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am

Hummelfeld, den **03.12.2024**

  
Verbandsvorsteher

Jedes Verbandsmitglied des Wasser- u. Bodenverbandes kann nach Terminabsprache mit dem Verbandsrechner Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen nehmen.



**Kreis Rendsburg-Eckernförde**  
Der Landrat  
Fachdienst Umwelt  
Als Aufsichtsbehörde für Wasser- und Bodenverbände

## Öffentliche Bekanntmachung

### I. Auflösung des Wasserbeschaffungsverbandes Holzbunge-Klein Wittensee

1. Die in der Verbandsversammlung am 09.07.2024 mit der erforderlichen Stimmenmehrheit von zwei Dritteln beschlossene Auflösung des Wasserbeschaffungsverbandes Holzbunge-Klein Wittensee wird hiermit gemäß § 62 Abs. 1 Satz 2 Wasserverbandsgesetz-WVG genehmigt. Die Auflösung wird wirksam zum 31.12.2024.
2. Die Abwicklung der Geschäfte (Liquidation) obliegt gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 09.07.2024 dem amtierenden Vorstand des Wasserbeschaffungsverbandes Holzbunge -Klein Wittensee.


### II. Abwicklung - Aufforderung zur Anmeldung von Ansprüchen

1. Auf das Abwicklungsverfahren sind die §§ 48 und 49 sowie die §§ 51 bis 53 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden (§ 63 Abs. 3 Satz 1 WVG).
2. Gläubiger werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verband beim Liquidator, Vorstandsvorsteher Reinhardt Thoms, Mühlenweg 5, 24361 Holzbunge schriftlich anzumelden.
3. Der Beschluss der Verbandsversammlung vom 09.07.2024 zur Übertragung des Verbandsvermögens auf die Gemeinden Holzbunge und / oder Klein Wittensee wird hiermit gemäß § 63 Abs. 3 Satz 3 WVG genehmigt.

**Hinweis:**

Die Wasserversorgung für die Gemeinden Holzbunge und Klein Wittensee ist durch den öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 18.12.2024 zur Übertragung der Aufgaben der Wasserversorgung und des Verbandsvermögens vom Wasserbeschaffungsverband Holzbunge – Klein Wittensee auf die Gemeinden Holzbunge und Klein Wittensee zum 01.01.2025 sichergestellt.

Rendsburg, den 19.12.2024  
Im Auftrage

  
Kasdepke

